

Regierungsvorlage

**Verfassungsgesetz
über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBL.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBL.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, Nr. 44/2014, Nr. 38/2015, Nr. 5/2018, Nr. 14/2019, Nr. 21/2021, Nr. 3/2022, Nr. 36/2022 und Nr. 68/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Art. 40 wird folgender Art. 40a eingefügt:

**„Artikel 40a
Parlamentarisches Datenschutzkomitee**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist zuständig für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, den Landesvolksanwalt und den Landes-Rechnungshof. Dies gilt auch für die im Bereich der genannten Organe zu vollziehenden Verwaltungsangelegenheiten.“

2. Im Art. 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „Geheimhaltung“ die Wortfolge „aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,“ eingefügt, die Wortfolge „der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und“ durch die Wortfolge „der nationalen“, die Wortfolge „, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ durch die Wortfolge „oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ sowie die Wortfolge „oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten“ durch die Wortfolge „, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich“ ersetzt.

3. Der Art. 60 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lautet:

„Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht keine Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten. Dieser unterliegt der Verschwiegenheitspflicht in gleichem Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.“

4. Im Art. 62 Abs. 2 wird die Wortfolge „wird zur allgemeinen Einsicht aufgelegt“ durch die Wortfolge „ist auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ ersetzt.

5. Im Art. 66a Abs. 2 wird die Wortfolge „die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „gesetzliche Verschwiegenheitspflichten“ ersetzt und folgender letzter Satz angefügt:

„Abs. 3 bleibt unberührt.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Hintergrund, Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit 1. September 2025 treten die wesentlichen Teile des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft. Der damit neu geschaffene Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verpflichtet einerseits die Organe der Verwaltung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof dazu, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und räumt andererseits jedermann ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den Organen der Verwaltung und gegenüber bestimmten privaten Informationspflichtigen (z.B. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen) ein. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. zur Gewährung von Informationszugang ist durch bestimmte, bereits in der Verfassung genannte Geheimhaltungsgründe beschränkt. Die nähere Ausgestaltung der genannten Pflichten und Rechte erfolgt durch das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Gleichzeitig werden die bisher bestehende Amtsverschwiegenheit und das damit korrespondierende Auskunftsrecht (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) aufgehoben.

Diese bundes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den Bereich der Landesverwaltung, für die Parlamentsverwaltung des Landtages und seiner Hilfsorgane sowie für das Landesverwaltungsgericht unmittelbar. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. der Anspruch auf Informationszugang ergeben sich daher unmittelbar aus Art. 22a B-VG und den entsprechenden Bestimmungen des IFG.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung bedarf die Informationsfreiheit keiner Umsetzung im Landesrecht. Allerdings ist es erforderlich, die Landesrechtsordnung dahingehend zu überprüfen, ob sich dort Bestimmungen finden, welche mit der Informationsfreiheit nicht vereinbar sind (z.B. Verweise auf die bisher geltende Amtsverschwiegenheit, Verschwiegenheitspflichten etc.). Es wurde daher ein Screening der gesamten Landesrechtsordnung im Hinblick auf folgende Regelungsinhalte durchgeführt:

- Verweise auf die Amtsverschwiegenheit bzw. Bezugnahmen auf diese,
- sonstige Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten, Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit,
- bestehende Veröffentlichungspflichten sowie
- bestehende Auskunfts- und Informationspflichten.

Die im Rahmen des Screenings ermittelten Bestimmungen wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der Informationsfreiheit geprüft. Daraus ergab sich für die Landesverfassung im Wesentlichen folgender Anpassungsbedarf bzw. wurden folgende Änderungen für zweckmäßig erachtet:

- eine Anpassung der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landesregierung an die neue Terminologie des B-VG (Art. 46 Abs. 1),
- Verweise auf die Amtsverschwiegenheit werden durch den Verweis auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ersetzt (Art. 60 und 66a) und
- hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes wird, entsprechend der bereits bestehenden Praxis, klargestellt, dass dieser im Internet zu veröffentlichen ist (Art. 62).

Darüber hinaus wird im neu geschaffenen Art. 40a die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, den Landesvolksanwalt und den Landes-Rechnungshof vorgesehen.

Die Bestimmungen treten, mangels anderslautender Anordnung, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Landesrechtes erfolgt in einem gesonderten Gesetzesvorhaben in Form einer Sammelnovelle.

1.2. *Sunset Clause*: Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich größtenteils um Anpassungen der Landesrechtsordnung an unbefristet geltendes Bundes(verfassungs)recht. Eine zeitliche Befristung dieser Regelungen ist daher nicht zweckmäßig.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 15 B-VG in Verbindung mit Art. 99 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Hinsichtlich der Begründung der Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees dürfte es für den Bund in finanzieller Hinsicht keinen Unterschied machen, ob in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde oder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees besteht.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Art. 40a):

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.1.2024, C-33/22, mit dem über ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen, betreffend die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung entschieden wurde, wurde festgestellt, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch für die Staatsfunktion der Gesetzgebung gilt. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die Datenschutzbehörde, als nach der Datenschutz-Grundverordnung eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde, auch für Beschwerden bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organe der Gesetzgebung zuständig war. Dies wurde insbesondere von parlamentarischer Seite als unbefriedigend empfunden. Mit BGBl. I Nr. 70/2024 erfolgte daher eine Änderung des Datenschutzgesetzes (DSG), mit welcher ein Parlamentarisches Datenschutzkomitee als zuständige Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Organe der Gesetzgebung des Bundes (Nationalrat und Bundesrat inkl. deren Mitglieder und Funktionäre, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) eingerichtet wurde. Dabei wurde auch vorgesehen, dass durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden kann, inklusive der Verwaltungsangelegenheiten dieser Organe. Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen des neu eingefügten Art. 40a Gebrauch gemacht werden.

Zu Z. 2 (Art. 46 Abs. 1):

Der Art. 46 Abs. 1 wird im Hinblick auf die von den Mitgliedern der Landesregierung zu wahrenen Geheimhaltungsgründe an die Terminologie des neuen Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst. Die Geheimhaltungsgründe sind im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG auszulegen. Da sie durch den gleichzeitig erlassenen § 6 IFG näher ausgeführt werden, ist auch dieser im Rahmen der Auslegung heranzuziehen. Vor dem Hintergrund, dass der neu geschaffene Art. 22a Abs. 2 B-VG keine Geheimhaltungspflichten, sondern lediglich Schranken für die Informationserteilung normiert, wird eine Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht als sinnvoll erachtet. Im Gegensatz zur bisherigen Amtsverschwiegenheit wäre nämlich das Wissen der Organwalter bzw. Informationen, die von diesen ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden, nicht mehr geschützt. Da es sich bei den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen um gewichtige öffentliche Interessen bzw. um (grund)rechtlich geschützte Rechtspositionen Einzelner handelt, erscheint es auch geboten, die Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der Landesregierung beizubehalten.

Diese gilt grundsätzlich auch gegenüber dem Landtag, es sei denn, dass dieser die entsprechenden Informationen ausdrücklich verlangt (vgl. den unveränderten Abs. 2 dieser Bestimmung). Ein Verlangen des Landtages liegt nur dann vor, wenn der Landtag mit Beschluss die Information begehrt. Die parlamentarische Anfrage (Interpellation) eines oder mehrerer Abgeordneten reicht dazu nicht aus (vgl.

Bußjäger, Art. 46 L.V., in *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner*, Vorarlberger Landesverfassung (2024), Rz 15). Diesbezüglich ergibt sich daher keine Änderung zur bestehenden Rechtslage.

Zu Z. 3 (Art. 60 Abs. 4):

Es erfolgt eine im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderliche terminologische Anpassung. In Bezug auf die im wesentlichen gleichlautende Bestimmung für die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG wurde der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit bereits bisher so verstanden, dass dieser auch einfachgesetzliche Verschwiegenheitspflichten mitumfasst (vgl. z.B. *Thienel/Leitl-Staudinger*, Art. 148b B-VG, in *Kneihs/Lienbacher*, *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (2017), Rz 10). Wie zu Art. 46 Abs. 1 ausgeführt, gibt es durchaus Gründe für die Beibehaltung organisations- oder materienrechtlicher Verschwiegenheitspflichten. Diese sollen aber auch künftig nicht gegenüber dem Landesvolksanwalt in Wahrnehmung seiner Prüfaufgaben gelten. Weiterhin soll der Landesvolksanwalt derselben Verschwiegenheit unterliegen, wie das Organ, an das er herangetreten ist.

Zu Z. 4 (Art. 62 Abs. 2):

Für den Rechenschaftsbericht wird, entsprechend der bereits bestehenden Praxis, eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen. Da davon auszugehen ist, dass es sich beim Rechenschaftsbericht um eine Information von allgemeinem Interesse im Sinne des § 2 Abs. 2 IFG handelt, ist zu beachten, dass sich aus § 4 Abs. 2 IFG – über die Verpflichtung zur Veröffentlichung in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet hinaus – auch eine Verpflichtung zur Zugänglichmachung über das Informationsregister ergibt.

Zu Z. 5 (Art. 66a):

Es erfolgt eine im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderliche terminologische Anpassung. Anstatt des bisherigen Verweises auf die Amtsverschwiegenheit wird generell auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verwiesen (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen zum Art. 60 Abs. 4). Damit wird – vorbehaltlich des Abs. 3 (insbesondere datenschutzrechtliche Schranke) – klargestellt, dass im Verhältnis zum Untersuchungsausschuss insbesondere die Verschwiegenheitspflicht der Regierungsmitglieder (Art. 46 L.V.) als auch dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten der Landesbediensteten nicht zur Anwendung gelangen.

Der XXXII. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2025, am 3. Juli, das in der Regierungsvorlage, Beilage 92/2025, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.